

# Eidgenössisches Finanzdepartement EFD **Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV**

Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben 3003 Bern Eigerstrasse 65 www.estv.admin.ch

## Form. 110

P.P. CH-3003 Bern, ESTV, DVS

Dossier S-	
	In der Korrespondenz angeben

## Verrechnungssteuer auf dem Ertrag von Gesellschaftsanteilen, Partizipationsund Genussscheinen inländischer GmbH

ESTY

Erläuterungen siehe Seite 2

Bitte unterzeichnete <b>JAHI</b>	<b>RESRECHNUNG</b> bei	fügen			
Tel Re	ef				
Steuerabrechnung für das Geschäfts	sjahr, beginnend am		, endend a	am	
Datum der Gesellschafterversammlung, welche die Jahresrechnung genehmigt hat:	(unbedingt ausfüllen)	Fälligkeit der Leistung: (Datum, ab welchem die Auszahlung der Leistung geltend gemacht werden kann)			n)
Erfolgte die Ausschüttung im Ver	rhältnis zum Gesellschafts	kapital? (Siehe Ziffer 4 o	der Erläuterungen)	Ja	Nein
Kapital anlässlich der Gesellschaften	versammlung				
<b>Art der Titel</b> Stammkapital, Partizipationsscheine, Genussscheine	Total Nennwert oder Anzahl der Titel (für jene ohne Nennwert) Fr. + Rp. / Titel	<b>Total liberiert</b> Fr.	Aus- schüttung in Prozent (Ziffer 5)	Brutto-Ausschüttung auf liberiertem Kapital Total (Ziffer 6) Fr. (ohne Rappen)	Code ESTV
			Total <sup>1</sup> Fr.		
Berechnung der Verrechnungsste	uer	35% v	on 7iffer <sup>1</sup> = Fr/Rp		
./. Verrechnungssteuer auf nicht a (direkt gehalten) gemäss Ziffer 7	ausgerichtete Ausschüttur	ng auf eigene Titel			
./.Verrechnungssteuer auf Ausscl Erläuterungen; Gesuchsformul. (abrufbar unter www.estv.admin.o	ar(e) beilegen				
Die Verrechnungssteuer ist gemäss Z auf Seite 3 zu überweisen.	Zahlungsmodalitäten Cod EST		Fr./Rp.		
Rückkauf eigener Titel: (direkt	und/oder indirekt	über Tochterg	esellschaften)		
Seit wann halten Sie direkt und/ode	r indirekt eigene Titel?			(Tag, Monat, Jahr)	
Bestand zu Beginn des Geschäftsjah	Stück / in Prozent des Gesamtkapitals:		%		
Käufe:	Stück				
Verkäufe:	Stück				
Bestand am Ende des Geschäftsjahres:		Stück / in Prozent des Gesamtkapitals:		%	
Wurde im Geschäftsjahr, auch nur k	urzfristig, die gesetzlich erlau	ubte Limite von 10% übe	erschritten?	Ja 🗌	Nein
Datum:		Unterschrift:			
		oncomme			

## Erläuterungen zu Formular 110

Vgl. Art. 20 und 21 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStV).

1. Das Formular 110 dient der **Abrechnung** über die Verrechnungssteuer, die eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auf den ordentlichen Gewinnausschüttungen (an die Inhaber der Gesellschaftsanteile, Partizipations- und Genussscheine zu entrichten hat. Es dient überdies unserer Verwaltung zur **Kontrolle**, ob die GmbH ihrer Pflicht zur Steuerabrechnung und -ablieferung nachkommt. Das Formular ist **innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung** vollständig ausgefüllt **einzureichen**, wenn **eine Gewinnausschüttung** beschlossen worden ist oder die Voraussetzungen nach Art. 21 VSTV erfüllt sind.

Der Abrechnung ist eine in einer **schweizerischen Amtssprache** abgefasste und **unterzeichnete** Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang zur Jahresrechnung sowie eine Aufstellung über die Gewinnverteilung bzw. ein gedruckter Geschäftsbericht) beizulegen.

Da die Abrechnung durch unsere EDV verarbeitet wird, sind wir unbedingt darauf angewiesen, dass das durch uns **vorbereitete** Formular verwendet wird.

- 2. Auf **Ausschüttungen, die nicht anlässlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung beschlossen werden** (Interimsausschüttungen, Gratisstammanteile, Liquidationsüberschüsse, Ablösung von Genussscheinen, geldwerte Leistungen anderer Art) ist die Steuer mit **Formular 102** abzurechnen.
- 3. Die geschuldete Steuer ist **innert 30 Tagen nach der Fälligkeit** der Gewinnausschüttung zu entrichten. Unter **Fälligkeit** der Gewinnausschüttung ist derjenige Zeitpunkt zu verstehen, an dem die Gesellschaft zur Ausrichtung der Leistung verpflichtet ist und der Gesellschafter sie fordern kann. Wird ein Fälligkeitstermin für die Ausschüttung nicht bestimmt, so wird sie sofort fällig (Art. 75 OR), weshalb in diesem Falle die Steuer innert 30 Tagen nach dem Gewinnverteilungs-Beschluss zu entrichten ist, und zwar auch dann, wenn die Leistunge erst später ausbezahlt, überwiesen, gutgeschrieben oder verrechnet wird.
- 4. Ist die Ausschüttung **nicht im Verhältnis** zum Gesellschaftskapital erfolgt, so ist unbedingt eine **Liste mit Namen, Adresse und Anteilsbetrag** der Begünstigten beizulegen oder die Begünstigten sind unten aufzuführen.
- 5. Prozentsatz der anlässlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung beschlossenen Ausschüttung für das betreffende Geschäftsjahr.
- 6. Mit der Brutto-Ausschüttung ist die gesamte Ausschüttung zu deklarieren (inkl. eigene Titel), d.h. Ausschüttung pro Titel x Gesamtanzahl Titel = Brutto-Ausschüttung.
- 7. Der **Verrechnungssteuer-Anteil** der Ausschüttung auf eigenen Titeln (die von der Gesellschaft zurück gekauft worden sind) kann unter dieser Rubrik in Abzug gebracht werden, wenn für diese Titel **keine** Ausschüttung erfolgt ist.
- 8. Inländische Empfängerin der Ausschüttung:

Übertrag der gemeldeten statt entrichteten Verrechnungssteuer.

Ist eine Kapitalgesellschaft, eine Genossenschaft, eine kollektive Kapitalanlage oder ein Gemeinwesen nach Artikel 24 Absatz 1 des Verrechnungssteuer-Gesetzes unmittelbar zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt, kann sie die steuerpflichtige Gesellschaft mit amtlichem Gesuchformular 106 anweisen, ihr die Barausschüttung ohne Abzug der Verrechnungssteuer auszurichten (Art. 26a VStV [siehe auch Merkblatt]).

Für Gratisstammanteile sowie Naturalleistungen und Liquidationsüberschüsse durch Abtretung von nicht liquiden Vermögenswerten, gilt nach wie vor Art. 24 VStV und das Gesuchformular 105.

#### Ausländische Empfängerin der Ausschüttung:

**Übertrag** der Verrechnungssteuer, gekürzt um die im massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen für wesentliche Beteiligungen vorgesehene Sockelsteuer. Sieht das DBA keine Sockelsteuer vor, kann die vollständige Verrechnungssteuer übertragen werden.

Ist eine ausländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft wesentlich an einer schweizerischen Gesellschaft beteiligt, so kann die Steuerentlastung aufgrund eines bewilligungspflichtigen Meldeverfahrens mit amtlichem Formular erfolgen.

Die amtlichen Gesuchformulare können mittels Ausfüllhilfe auf unserer Internetseite http://www.estv.admin.ch/verrechnungssteuer/dienstleistungen/00253/00625/index.html?lang=de erstellt und ausgedruckt werden und sind unterzeichnet dem Form. 110 beizulegen. Wenn nötig, kann das Gesuchformular unter der gleichen Internetadresse oder telefonisch unter 058 465 50 50 bestellt werden.

de	er gleichen Internetadresse oder telefonisch unter 058 465 50 50 bestellt werden.		
W	ir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur V	/erfügung (Te	elefon 058 462 71 50).
Vr.	Name und Adresse der Begünstigten (siehe Ziffer 4 der Erläuterungen):		Betrag
		Total	
		Zahlung	smodalitäten siehe Seite 3

### Die Zahlung wollen Sie bitte auf folgendes Konto der ESTV leiten:

Überweisungen aus der Schweiz:				
Postkonto (Oranger Einzahlungsschein):	01-1051-8			
Referenznummer:				
Betrag:	CHF			
Inhaber:	Eidgenössische Steuerverwaltung Verrechnungssteuer + Stempelabgaben 3003 Bern / Schweiz			

#### Überweisungen aus dem Ausland:

Postkonto: 30-4120-3

IBAN: CH120900000300041203

BIC (Bank Indentifyer Code) POFICHBEXXX

Inhaber: Eidgenössische Steuerverwaltung

Verrechnungssteuer + Stempelabgaben

3003 Bern / Schweiz

Um Falschbuchungen mit den auch für Sie unangenehmen Folgen zu vermeiden, bitten wir Sie Nachfolgendes zu beachten:

- Auf der für uns bestimmten Zahlungsmeldung bitte aufführen:
  - a) die **Dossier-Nummer**
  - b) die Formularnummer (Form. 110) einschliesslich das Datum des betreffenden Geschäftsabschlusses
  - c) **Name und Sitz des Abgabeschuldners,** sofern mit dem Einzahler nicht identisch.

Auf Steuerbeträgen, die nach dem gesetzlichen Zahlungstermin noch ausstehend sind, ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet (Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer).

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit.